

Satzung der SGV-Abteilung Bochum-Süd

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen: SGV Bochum-Süd, Abteilung im Sauerländischen Gebirgsverein e.V., und gehört als Abteilung dem zugehörigen SGV-Bezirk und dem "Sauerländischen Gebirgsverein e. V." (abgekürzt "SGV-Gesamtverein") mit Sitz in Arnsberg an.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Bezirken und dem Gesamtverein:

1. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der Verein betreibt aktive Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Die Mitglieder setzen sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Der Verein betreibt aktive Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Bezirke und des Gesamtvereins.

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.
5. Auslagen, die einem Mitglied oder Vorstand in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Antrag an den Vorstand erstattet werden. Dies gilt auch für Weiterbildungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder nach Ehrenordnung.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung ernennen.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des zuständigen Bezirks und des „SGV-Gesamtvereins“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand bzw. Delegierte vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Das neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4, Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins zu den jeweils gültigen Bestimmungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des SGV sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen bezahlen sie Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer der Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie

- aktiv an der Vereinsarbeit mitwirken oder alternativ den Verein finanziell unterstützen (passive Mitgliedschaft),
- sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifizieren und diese auch nach außen hin vertreten,
- sich in jeder Hinsicht zum Sauerländischen Gebirgsverein und zur Abteilung loyal verhalten und einsetzen,
- sowie die Beiträge pünktlich zahlen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im jeweils aktuellen Programmheft und auf der Vereins-Webseite veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- Beitrag für Vollmitglieder
- Beitrag für Familien- und Partnermitglieder
- Beitrag für junge Mitglieder von 14-18 Jahre
- Beitrag für juristische Personen
- Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

Die Beiträge sind im ersten Quartal eines jeden Jahres zu überweisen.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Sollten dortige Gremien im Laufe des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag erhöhen, erhöht sich der von der MV beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen Erhöhung. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten MV zu informieren.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. Sept.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder Email gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. **Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.**

Ausgeliehenes Vereinseigentum ist zum Jahresende zurückzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die MV hinzuweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.**

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die MV wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

Weitere Bekanntgabe des Termins der MV erfolgt durch Veröffentlichungen im Programmheft, sowie auf der Vereins-Webseite.

Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Hierzu beschließt die MV diese Satzung, die hinsichtlich der Vereinsziele nicht im Widerspruch zu der des SGV-Gesamtvereins steht. Auch die gesetzlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit sind beachtet.

Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes mit der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, der Fachwarte und der Kassenprüfer,
- Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, Anträge des Vorstandes und die der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis vierzehn Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Verspätete Anträge oder in der MV gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die MV mit 2/3 der Anwesenden zustimmt.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim GF Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten MV beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands
- Änderung der Beitragshöhe
- Änderung der Satzung
- Auflösung oder Fusionierung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

Eine vorgezogene außerordentliche MV kann die nachfolgende planmäßige MV ersetzen.

4. Wahlen

Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Sofern zur Erreichung der Kontinuität in der Vereinsführung erforderlich, kann von der zweijährigen Wahlzeit im Einzelfall abgewichen werden.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Soweit sich bei Wahlen mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl/Verfügung stellt, ist die Abstimmung zur Besetzung dieser Position abweichend von der vorgenannten Regelung grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der MV vorgenommen werden.

5. Protokoll/Teilnehmerliste

Über die MV ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die MV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die. Versammlungsleiter/in und der/die Protokollant/in unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 4 Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

2. Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- den in §7 Nr 1. genannten Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Geschäftsführender Vorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem „Geschäftsführenden Vorstand“,
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Erweiterter Vorstand), die vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen."

Dies können z.B. sein:

- die Fachwarte/Fachwartinnen,
- die Wanderführern/Wanderführerinnen,
- ggfs. Beisitzer

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder MV zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/und Geschäftsordnungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Kooperationen mit Nachbarvereinen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Präsidium des SGV-Gesamtvereins, der dortigen Geschäftsstelle einschl. Vertretung der eigenen Vereinsinteressen in den dortigen Gremien.
- Bestellung und Abberufung des Erweiterten Vorstandes
- Die Wanderführer oder der geschäftsführende Vorstand schlagen der MV den Fachwart für Wandern und Freizeit zur Wahl vor. Gleiches gilt analog zur Wahl weiterer Fachwarte.

Die Beschlüsse der MV sind für den Vorstand bindend.

Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand.

4.2 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit.

Der Erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 6 Monaten zusammen.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Fachwarte/innen

Anzahl und konkrete Aufgaben der Fachwarte/innen können in der Geschäftsordnung "Fachwarte und Beisitzer des SGV-BO-Süd" geregelt werden.

Alle Fachwarte/innen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch MV und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

Der/ die Verantwortliche für die Finanzen informiert den Vorstand in Vorstandssitzungen über den Stand der Finanzen.

4. Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ihre Mitglieder setzt die MV jeweils für das folgende Geschäftsjahr fest.

Auf Antrag kann einem noch in der Ausbildung befindlichen Mitglied bis zum 27. Lebensjahr eine Beitragsermäßigung eingeräumt werden.

5. Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist *von dem/der Finanzverantwortlichen* rechtzeitig vor der MV des folgenden Jahres aufzustellen, von den Kassenprüfer/Innen zu prüfen und dem Vorstand vorlagereif zu übergeben.

Vom Vorstand werden der MV-Jahresabrechnung und Prüfungsbericht zur Genehmigung vorgelegt.

6. Vermögensaufstellung

Über das Vereinsvermögen gibt die jährliche Vermögensaufstellung Aufschluss, die von dem/der Finanzverantwortlichen zu erstellen ist.

7. Kassenprüfung

Von der MV werden zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören, müssen mindestens 25 Jahre alt und hinreichend sachkundig sein. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und haben die richtige Kassenführung sowie Rechnungslegung zu überwachen.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden einmal jährlich, mindestens 14 Tage vor der MV, von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft und in einem Prüfungsbericht protokolliert. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung des von der MV genehmigten Haushaltsplans und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßig- und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9

Vereins-/Geschäftsordnung (VO/GO)

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe entsprechende Vereins- und Geschäftsordnungen geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der VO und GO. Die Bekanntmachung erfolgt auf der MV. Sie gelten ab Bekanntgabe in der MV.

Anträge oder Vorschläge zur Änderung von VO und GO sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der MV schriftlich per Brief einzureichen.

§ 10

Sonstiges

1. Öffentlichkeitsarbeit

Träger für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein sind der geschäftsführende Vorstand, der Pressewart, der Fachwart für digitale Medien und der Fachwart für Wandern und Freizeit. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe im Bedarfsfall auf andere Mitglieder des Vorstandes oder entsprechende Gremien zu delegieren. Veröffentlichungen erscheinen tagessaktuell auf der Webseite, in der örtlichen Presse sowie bei Bedarf im periodisch erscheinenden Programmheft. Bei Bedarf erfolgen vom Vorstand festgelegte Aushänge.

Das für die Öffentlichkeitsarbeit benötigte Bild-Material wird dem Vorstand von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, soweit nicht von Mitgliedern des Vorstandes selbst gefertigt. Mit der Bereitstellung ist die Freigabe zur weiteren Verwendung für Vereinszwecke verbunden.

2. Haftung

Der SGV-Gesamtverein hat eine Versicherung abgeschlossen. Genaueres ist den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen beim SGV-Gesamtverein zu entnehmen.

Weiterhin gilt für Mitglieder und Gäste, dass eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr geschieht.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den SGV-Hauptverein Mitglied im "Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.", (kurz: Deutscher Wanderverband) mit Sitz in Kassel.

4. Satzungsänderung

Die MV kann eine Änderung der Satzung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur MV bekannt zu machen.

5. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse mit Telefonnummer, sein Geburtsdatum, ggf seine Bankverbindung, das Eintrittsdatum in den Verein und wenn vorhanden, seine E-Mail-Adresse auf. Diese Daten werden im EDV-System des/der Vorsitzenden, des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Wanderwartes/der Wanderwartin gespeichert. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied im „Sauerländischen Gebirgsverein e.V.“ ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den SGV-Gesamtverein zu melden. In diesem Rahmen ist er berechtigt, die o.g. personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an den SGV-Gesamtverein weiterzugeben.

6. Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SGV-Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls der SGV-Gesamtverein gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die MV über eine dem Satzungszweck (§ 1, Abs. 2) entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Eine Neugründung mit Eintrag ins Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.

Zur Fusionierungs- oder Auflösungsversammlung müssen das Präsidium des SGV-Gesamtvereins und der Bezirksvorstand eingeladen werden.

§ 11

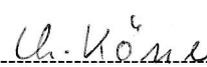
Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Bochum....., den09 März 2023.....



Versammlungsleiter Rainer Minnerop



Protokollführerin Christel Köner